

Eröffnung eines ebase Depots (nachfolgend Investment Depot genannt)



European Bank for Fund Services

bei der European Bank for Fund Services GmbH (ebase)

I. Bedingungen für das Investment Depot

1. Grundlagen der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der European Bank for Fund Services GmbH (im nachfolgenden „ebase“ genannt) ist durch die Besonderheit des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die ebase seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

1.1. Die ebase ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Depotinhaber rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Depotinhaber von der ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

2. Depotvertrag

2.1. Mit dem vorliegenden Formular beantragt der Kunde, für ihn ein Investment Depot bei der ebase zu eröffnen. Es können sämtliche in Deutschland nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) zugelassene inländische Investmentfonds (insbesondere Wertpapier-, Geldmarkt-, Altersvorsorge-, Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-, Investmentfondsansätze sowie Grundstücks-Sondervermögen) in Depots der ebase verwahrt werden, die im Programmangebot enthalten sind. Ausländische Investmentfonds können nur dann in das Programmangebot der ebase aufgenommen werden, wenn sie nach dem Auslandsinvestmentgesetz (AuslInvMG) zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Programmangebot sind im Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase enthalten. Der ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilsscheinen bestimmter Fonds oder Kapitalanlagegesellschaften abzulehnen. Ein Depotvertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Der Kunde hält sich an seinen Antrag gegenüber der ebase sechs Wochen ab Abgabe gebunden. Der ebase müssen eigenhändig unterschriebene Anträge im Original vorliegen. Die ebase ist berechtigt, vor Ausführung von Verfügungen die Berechtigung des Kunden auf seine Kosten festzustellen. Die erworbenen bzw. gelieferten Anteile werden aufgrund der besonders erteilten Ermächtigung in Girosammelverwahrung genommen.

2.2. Erwerb, Kauf: Der Zeitpunkt für die taggleiche Auftragsbearbeitung (Orderannahmeschluss) ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase genannt. Sofern Verkaufsprospekt/Vertragsbedingungen des jeweiligen Fonds nicht etwas anderes bestimmen, wird die ebase grundsätzlich dem Kunden den Ausgabe- und Rücknahmepreis, der zu dem Börsentag gilt, an dem die Gutschriftsanzeige bzw. der schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Auftrag für einen Einmalanzug bei der ebase vorliegt, spätestens den Ausgabepreis des darauf folgenden Börsentages. Sofern der Eingangstag kein Börsentag am Ort der Depotführung ist, wird die ebase grundsätzlich den Ausgabepreis des darauffolgenden bzw. übernächsten Börsentages zugrunde legen. Bei Investmentfonds, bei denen Ausgabe- und Rücknahmepreise nicht börsentäglich ermittelt werden, wird statt des Börsentages der Tag der nächsten Preisstellung berechnet. Einzahlungen des Kunden zugunsten eines Investment Depots müssen unter Angabe der Depotpositions-Nummer, der WKN bzw. ISIN, des gewünschten Fonds und des Namens des Depotinhabers in EUR auf das Treuhandkonto der ebase erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) ist die dort eingegebene Depotpositions-Nummer des betreffenden Fonds und der Name des Depotinhabers. Bei Einzahlungen, die auf einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag zum Erwerb von Anteilen eines Geldmarktfonds verwendet. Kaufaufträge per Telefax bedürfen der zusätzlichen schriftlichen Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten.

2.3. Wird eine Einzahlung ohne Angabe des zu erwerbenden Fonds geleistet, so ist der Ausgabepreis am Börsentag des Eingangs der Fondsbezeichnung maßgebend. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung beantragt wird, wird der Kunde dem darauffolgenden Börsentag nach der Depotöffnung zugrunde gelegt werden.

2.4. Einzahlungsbeträge werden in Anteile des gewünschten Fonds – bis zu drei Stellen hinter dem Komma in entsprechende Bruchteile – umgerechnet.

2.5. Die erworbenen Anteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutschriebener Anteilsscheine steht dem Kunden ein aufsiebender bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufsiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der ebase durch Gutschrift auf das Investment Depot erfüllt.

2.6. Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Der Zeitpunkt für die taggleiche Auftragsbearbeitung (Orderannahmeschluss) ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase genannt. Sofern Verkaufsprospekt/Vertragsbedingungen des jeweiligen Fonds nicht etwas anderes bestimmen, wird die ebase grundsätzlich Verkäufe zum jeweiligen Rücknahmepreis abrechnen, der zu dem Börsentag gilt, an dem der schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden der ebase vorliegt, spätestens zum Rücknahmepreis des darauffolgenden Börsentages. Sofern der Eingangstag kein Börsentag am Ort der Depotführung ist, wird die ebase grundsätzlich den Rücknahmepreis des darauffolgenden bzw. übernächsten Börsentages zugrunde legen. Bei Investmentfonds, bei denen Ausgabe- und Rücknahmepreise nicht börsentäglich ermittelt werden, wird statt des Börsentages der Tag der nächsten Preisstellung berechnet. Verkaufsaufträge per Telefax bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten. Der Verkaufserlös wird erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung ausbezahlt. Des weiteren müssen Ver-

kaufsaufträge zu Lasten eines Investment Depots unter Angabe des Fonds, der WKN bzw. ISIN, des Namens des Depotinhabers und der Depotpositions-Nummer des betreffenden Fonds erfolgen.

2.7. Wenn der Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf nach Orderannahmeschluss eingeht, wird der Ausgabe- und Rücknahmepreis des nächsten Börsentages zugrunde gelegt. Es können abweichende Bestimmungen über die Zugrundelegung des Preistages in den Verkaufsprospekten der Fonds enthalten sein. Bei abweichenden Regelungen hinsichtlich der Orderanzahlzeit zwischen den Bedingungen für das Investment Depot und den Angaben im Verkaufsprospekt des Fonds haben die Bedingungen für das Investment Depot Vorrang.

2.8. Ein Fondstausch kann von der ebase nur zwischen Investmentfonds ein- und derselben Kapitalanlage-, Investmentfondsgesellschaft bzw. innerhalb einer Emittentengruppe durchgeführt werden. Am Tausch beteiligte Investmentfonds müssen von der ebase zum Anteilwert erworben werden können, andernfalls handelt es sich um eine Fondsumschiebung (vgl. 2.9). Liegt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Rücknahme- bzw. Ausgabepreis vor, werden beide Fonds zum Preis des Tages abgerechnet, an

den. Des weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA. Die von der ebase angebotenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden. Die ebase wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderer Staatsbürger oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten.

3. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

3.1. Ausführung des Kommissionsgeschäftes Die ebase führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die ebase für Rechnung des Kunden mit Investmentfondsgesellschaften oder sonstigen ausübenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder es beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Ausfüh-

des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss der Ausführungsgeschäfte haftet die ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

3.5. Erfüllung der Geschäfte mit Investmentanteilen Beim Erwerb von Investmentanteilen verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Investmentanteile zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapierammelbank zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand.

4. Keine Risikoklassifizierung durch die ebase Soweit der Kunde durch den zuführenden Vertriebspartner/Vermittler einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des zuführenden Vertriebspartners/Vermittlers. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die zuführenden Vertriebspartner/Vermittler keine Kenntnisse. Ein Abgleich der Risikoklassen eines Kunden mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt insbesondere bei Erteilung des Auftrages über das Internet bzw. per Überweisungsträger bzw. per Fax.

5. Abrechnungen

Der Kunde erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung einen durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Depotauszug. Depotauszüge werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. Nichtausführung von Aufträgen), wird die ebase die Mitteilung stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand braucht die ebase nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Anteile jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrages nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefordert werden, das sind zur Zeit 1.440 EUR (§ 24 III Depotgesetz). Über die regelmäßigen Anteilverkäufe (Entnahmeplan) kann die ebase ebenfalls einmal jährlich Rechnung legen, wenn dies vereinbart wurde. Die ebase wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erstellen.

6. Gemeinschaftsdepot

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die bei Depotöffnung getroffene Regelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotmitinhaber alleine mit Erfüllungswirksamkeit für den anderen Depotmitinhaber über das Investment Depot verfügen. Widerruft nur ein Depotmitinhaber die Alleinverfügungsbefugnis eines anderen Depotmitinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Depotinhaber gemeinsam verfügen. Ein Widerruf hat schriftlich an die ebase zu erfolgen. Die Depotinhaber haften der ebase für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner, d.h. die ebase kann von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sämtliche Benachrichtigungen und Mitteilungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung (zum Beispiel Depotauszüge) bei Gemeinschaftsdepots von der ebase an den Depotinhaber geschickt. Depotkündigungen sowie die Anündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Depotinhaber zugeleitet. Jeder Depotinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung (Old-Depots) bleiben nach dem Tod eines Depotinhabers die Befugnisse des/der anderen Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/der andere(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Depot auflösen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung bedarf jede Verfügung über das Depot seiner Mitwirkung. Widerruft sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Depot verfügen. Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots), kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/der andere(n) Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben Verfügungen über das Depot vornehmen und das Depot auflösen.

7. Vollmachten

Werden für ein Investment Depot Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte alleine über dieses Investment Depot verfügen, sofern keine abweichende Weisung vom Depotinhaber erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Der Name, die Adresse, Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Legitimationsprüfung des/des Bevollmächtigten zu Lebzeiten sind nach gesetzlichen Bestimmungen von der ebase datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht kann nur vorgemerket werden, wenn keine Änderungen oder Ergänzungen der vorgeschriebenen Texte erfolgt. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Depotinhaber, bei einem Gemeinschaftsdepot durch Widerruf durch nur eines der Depotinhaber. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber der ebase erfolgen.

8. Depots für Minderjährige

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depotöffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Einzeldepots geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfü-



dem für beide Fonds ein Preis ermittelt wird. Sind aufgrund des Zeitpunkts des Auftragsangehens für die beiden an der Umschichtung beteiligten Fonds verschiedenen Abrechnungstage gültig, werden beide Fonds zum nächsten Börsentag abgerechnet. Es können abweichende Bestimmungen über die Zugrundelegung des Preistages in den Verkaufsprospekten der Fonds enthalten sein. Für die Durchführung eines Fondstausches wird durch die ebase ein Entgelt erhoben, das im Preis- und Leistungsverzeichnis enthalten ist.

2.9. Fondsumschiebung: Die ebase kann gemäß schriftlichem Kundenauftrag Fondsanteile verschiedener Kapitalanlagegesellschaften bzw. Investmentfondsgesellschaften umschichten. Bei der Fondsumschiebung erfolgt der Verkauf der Fondsanteile zum Rücknahmepreis und der Kauf der Fondsanteile einer anderen Kapitalanlagegesellschaft bzw. Investmentfondsgesellschaft zum Ausgabepreis. Liegt bei einem der beiden Fonds kein aktueller Rücknahme- bzw. Ausgabepreis vor, werden beide Fonds zum Preis des Tages abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Preis ermittelt wird. Sind aufgrund des Zeitpunkts des Auftragsangehens für die beiden an der Umschichtung beteiligten Fonds verschiedenen Abrechnungstage gültig, werden beide Fonds zum nächsten Börsentag abgerechnet. Es können abweichende Bestimmungen über die Zugrundelegung des Preistages in den Verkaufsprospekten der Fonds enthalten sein.

2.10. Ein- und Auszahlungen sowie die Jahressteuerbescheinigung erfolgen in der Währung EUR. In- oder Auszahlung der Währung geläufige Ein- oder Auszahlungen werden zunächst von der Empfängerbank anhand des jeweils gültigen Umrechnungskurses des Zahlungstages in EUR umgerechnet und dann bearbeitet.

2.11. Verkaufsbeschränkung/Kein Angebot an US-Bürger Die ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der ebase angebotenen Fonds an den Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Kunde nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Kunde verpflichtet, sich anhand des Verkaufsprospektes des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Prospekten der über ebase vertriebenen Investmentfonds definiert, können keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwer-

bungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners der ebase. Verkaufsaufträge über Fondsanteile übermittelt die ebase als Botin des Kunden, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenverwahrers, an die betreffende Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaft. Im Falle von Umtauschaufträgen wird die ebase bei der Rückgabe der umzutauschenden Fondsanteile als Botin und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionärin des Kunden tätig. Die ebase erteilt Verkaufsaufträge über Fondsanteile im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu schließt die ebase mit einer anderen Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaft bzw. Vertriebspartner ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder es beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

3.2. Ausschluss der Beratung („Execution-only“) Eine vorherige Beratung des Kunden durch die ebase erfolgt nicht. Soweit die ebase dem Kunden z.B. Charts, Analysen und Marktkommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Die ebase geht davon aus, dass der Kunde durch den zuführenden Vermittler/Vertriebspartner entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile bzw. Wertpapiere hinreichend informiert wurde. Dies gilt auch für Folgeaufträge (Kauf von weiteren Fondsanteilen). Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die ebase. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den zuführenden Vermittler/Vertriebspartner in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, Zeichnungsaufträge per Überweisungsträger zu erteilen.

3.3. Konditionen für den Erwerb, Umtausch und Rücknahme von Fondsanteilen Die ebase erteilt Umtausch und die Rücknahme von Fondsanteilen je im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.

3.4. Haftung von ebase bei Kommissionsgeschäften Die ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung

¹ Stand 12/2002

gungsberechtigt. Widerruf nur ein gesetzlicher Vertreter der Alleinvertretungsbefugnis eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzliche Vertreter gemeinsam verfügen. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber der ebase erfolgen. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bleibt unberührt. Alle Mitteilungen von ebases Depotbesitzdepots im Rahmen der Geschäftsverbindungen von der ebase an den Minderjährigen zu Händen der gesetzlichen Vertreter mit dem Zusatz „per Adresse“ gesandt.

9. Ausschüttungen

Die Ausschüttungen werden, soweit die Fonds ausschütten, ggf. mit einem Zuschlag in Form von Steuern zu dem Tag, an dem der ebase alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens am darauffolgenden Börsentag automatisch zum Anteilwert in Anteile des betreffenden Fonds wiederanlagelegt. Die Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabeaufschlag. Der Kunde kann der Wiederanlage schriftlich widersprechen. Der schriftliche Widerspruch muss mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der ebase eingegangen sein. In diesem Fall kann der Kunde dann die ebase schriftlich damit beauftragen, seinen Ausschüttungsbetrag aus auszahlen.

10. Entnahmeplan

Der Kunde kann die ebase gesondert zu treffende schriftliche Vereinbarung mit der ebase bestimmen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig bestimmte Beträge überwiesen werden (Entnahmeplan). Hierzu werden entsprechende Anteile aus dem Investment Depot des Kunden veräußert.

11. Laufzeitfonds

Die ebase wird am Ende eines Laufzeitfonds auf Weisung des Kunden den ihm zustehenden Geldbetrag auf das der ebase angegebene Konto überweisen. Sollte der Kunde eine derartige Weisung unterlassen oder sollte die Überweisung aus – von der ebase nicht zu vertretenen Gründen – nicht möglich sein, so wird die ebase diesen Betrag zugunsten des Kunden in einen Laufzeitfonds, geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds anlegen. Bei Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit zum errechneten Liquidationsserlös inklusive der Ertragsanteile.

12. Veräußerungsbeschränkung

Der Kauf von Investmentfondsanteilen, bei denen der Gegenwert durch Zahlung des Kunden im Wege des Lastschriftzugermächtigungsverfahrens durch die ebase eingezogen wird, unterliegt für die Dauer einer Frist von sechs Wochen nach Belastung des Kontos des Kunden einer Veräußerungsbeschränkung (ausgenommen Tausch). Der Kunde darf während dieser Zeit die durch die ebase für ihn mittlerweile angelegten und durch die Zahlung per Lastschriftzugermächtigungsverfahren gezahlten Investmentfondsanteile aus dem Investment Depot nicht veräußern.

Der Kunde und die ebase sind sich darüber einig, dass die ebase ein Pfandrecht an den in den Investment Depots verwahren Investmentanteilscheinen erwirbt. Das Pfandrecht dient dabei zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen. Wenn eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerruf nicht eingelöst werden kann, so ist die ebase berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteilkauf zu stornieren. Der Depotinhaber wird hierüber unverzüglich informiert. In Erfüllung des Lastschriftauftrages bereits erworbene Fondsanteile wird die ebase nach Stornierung des Auftrags wieder veräußern. Wenn jedoch die Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerruf nicht eingelöst werden kann, so ist die ebase berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteilkauf zu stornieren. Der Depotinhaber wird hierüber unverzüglich informiert. In Erfüllung des Lastschriftauftrages bereits erworbene Fondsanteile wird die ebase nach Stornierung des Auftrags wieder veräußern. Wenn jedoch die Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerruf nicht eingelöst werden kann, so ist die ebase berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteilkauf zu stornieren. Der Depotinhaber wird hierüber unverzüglich informiert. In Erfüllung des Lastschriftauftrages bereits erworbene Fondsanteile wird die ebase nach Stornierung des Auftrags wieder veräußern.

13. Entgelte

Die ebase kann für die Führung von Investment Depots ein Entgelt berechnen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage zugesandt wird. Die ebase behält sich eine Anpassung der Entgelte vor und wird dies mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitteilen (z.B. durch Ausdruck auf dem Depotauszug Ende des Jahres).

14. Vereinbarungen mit Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaften

Die ebase weist den Kunden ausdrücklich daraufhin, dass sie für ihre Tätigkeit von den Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaften, deren Fonds über ebase vertrieben werden, Vergütungen für den Vertrieb der Fonds sowie Vertriebsfolgeprovisionen erhalten kann. Die ebase kann an ihre Vermittler/Vertriebspartner, zum Beispiel Kreditinstitute, in bestimmten Fällen die erhaltenen Provisionen anteilig für deren Vermittlungstätigkeit weitergeben. Hierzu wird ein von der ebase erhaltener Ausgabeaufschlag teilweise oder vollständig an den Vermittler/Vertriebspartner gezahlt oder von diesem verernahmt und gemäß den Vereinbarungen mit der Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaft nicht abgeführt. Alternativ oder auch in Ergänzung hierzu können wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte Vertriebsfolgeprovisionen – gezahlt werden. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen. Werden die Investmentanteile bei der ebase verwahrt, leitet diese ggf. einen Teil der erhaltenen Provisionen an den Vermittler/Vertriebspartner weiter.

15. Verrechnungsklausel

Die ebase ist berechtigt, fällige Gebühren, Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen an Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie ggf. durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilrückkäufen in entsprechender Höhe zu decken. Die Höhe dieser Provisionen richtet sich nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage zugesandt wird.

16. Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung Die ebase kann dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner zur weiteren Anlagenberatung und Betreuung des Kunden die Daten zu dem aktuellen Stand der einzelnen Depots (z.B. den aktuellen Stand des Investment Depots und die Kundendaten zur Verfügung stellen. Des weiteren willigt der Depotinhaber ein, dass seine Daten von der ebase und der COMINVEST ausschließlich zu Service- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten an die COMINVEST weiterzuleiten. Zusätzlich willigt der Depotinhaber ein und die ebase ist berechtigt, Kunden- und aggregierte Depotdaten einzelnen Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaften, deren Fondsanteile in einem Investmentdepot bei der ebase verwahrt werden, auf Weitergabe der Daten zu dem aktuellen Stand der einzelnen Depots (z.B. den aktuellen Stand des Investment Depots und die Kundendaten zur Verfügung zu stellen. Jeder Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaft werden

dabei nur Daten zu Anteilscheinen der von ihr jeweils aufgelegten Investmentfonds zur Verfügung gestellt. Diese Einwilligungen kann der Depotinhaber jederzeit schriftlich für die Zukunft gegenüber der ebase widerrufen.

17. Automatische Löschung des Depots

Ein Depot wird automatisch gelöscht, wenn das Depot nach Zeitpunkt gelöscht, zu dem das Depot keinen Anteilbestand aufweist. Der Depotinhaber wird hierüber nicht informiert.

18. Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag und ggf. die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot. In Bezug auf die Investmentfondsanteilscheine sind die alleinverbindlichen Grundlagen der zur Zeit jeweils gültige Verkaufsprospekt des Fonds, die Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht der den Fonds aufliegenden Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaft sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase. Den Verkaufsprospekt, den Rechenschaftsbericht und den Halbjahresbericht kann der Kunde bei der den Fonds aufliegenden jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentfondsgesellschaft anfordern, das Preis- und Leistungsverzeichnis bei der ebase.

Hinweise zum Widerspruchsrecht für den Erwerb ausländischer Fonds gemäß § 15 h AuslinvestmG (für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland)

Wenn der Kauf von Investmentanteilen auf Grund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zu Stande kommt, ohne dass der Verkäufer zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer gemäß § 15 h AuslinvestmG beschützt gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 21 Abs. 2 bis 4 KAGG) am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung sowie die bezahlten Kosten zu erstatten.

II. Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag

1. Vertragsart

Bei dem Wertpapier-Sparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz. Auf den Vertrag können derzeit² bis zu 408,- EUR pro Jahr vermögenswirksam angelegt werden. Mit dem Vertrag geht der Kunde die Verpflichtungen ein, die sich aus dem geltenden Recht, insbesondere dem Vermögensbildungsgesetz, ergeben. Der Wertpapier-Sparvertrag kann nur auf den Namen eines Arbeitnehmers eröffnet bzw. geführt werden (Einzeldepot). Zusammen mit der Bestätigung des VL-Kaufvertrages erhält der Kunde von der ebase einen „Auftrag an den Arbeitgeber“, den der Kunde auszufüllen und unterschreiben an den Arbeitgeber weiterleiten muss.

2. Sperrfristen

Die gesetzliche Sperrfrist für die erworbenen Anteile beginnt mit dem Schlusstag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der ebase erfolgt. Danach können sechs Jahre lang Zahlungen geleistet werden. Die Sperrfrist endet am letzten Kalendertag des 7. Jahres. Für weitere vermögenswirksame Leistungen beginnt die Sperrfrist neu.

3. Zahlungen

Zahlungen zugunsten von Wertpapier-Sparverträgen müssen von der ebase nur angenommen werden, wenn die einzelne Überweisung derzeit² mindestens 34,- EUR beträgt. Die vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt an die ebase auf die genannte Kontoverbindung überwiesen werden. Die Überweisung muss nicht in festen Raten erfolgen. Wenn aber der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr keine Zahlungen leisten und die Erträge nicht wiederangelegt werden, gilt der Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt dann die Sperrfrist neu. Eigene Einzahlungen sind jederzeit möglich. Die daraus erworbenen Investment-Anteile sind nicht gesperrt. Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann für eigene Einzahlungen nicht beantragt werden.

4. Verkäufe

Wenn der Kunde nach Ablauf der Sperrfrist durch einen schriftlichen Verkaufsauftrag über sein Anteilgut haben verfügt, erhält er von der ebase grundsätzlich einen Verrechnungsscheck zugesandt. Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme zulassen – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge. Außerdem gilt bei einer vorzeitigen Verfügung (auch Teilverfügung) der Sparvertrag als aufgelöst. Eine Veräußerung der Investment-Anteile vor Ablauf der Sperrfrist, zum Erwerb anderer Investment-Anteile, ist nicht möglich. Die Rechte aus dem Wertpapier-Sparvertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Das Pfandrecht gemäß Nr. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase gilt nicht für die während der Festlegungsfrist gesperrten Fondsanteile.

5. Sparzulage

Die Sparzulage ist vom Depotinhaber jährlich beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Hierzu erhält der Depotinhaber von der ebase jährlich mit der Jahresdepotaufstellung eine VL-Bescheinigung. Eine eventuell vom Finanzamt gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage verbleibt bis zur Sperrfrist bei der ebase überwiesen und dem Vertrag zum Ausgabe-preis zugeschrieben.

6. Sonstige Regelungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Bedingungen für das Investment Depot und ggf. die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot.

III. Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot

1. Begriffsidefinition

Mit der Internet-Nutzung des Investment Depots ermöglicht die ebase dem Kunden die Depotöffnung und Depotführung per Internet.

2. Leistungsangebot

Der Depotinhaber hat die Möglichkeit, nach der Depotöffnung bzw. nach der Freischaltung über den Vermittler/Vertriebspartner mittels eines Zugriffs über das Internet verschiedene Serviceleistungen zu seinem Depot in dem von der ebase auf der Internet-Plattform angebotenen Umfang vorzunehmen. Die Zugangserschließung kann auf Wunsch des Depotinhabers entweder auf Depotsicht oder auf Depotsicht und Transaktion freigeschaltet werden. Ist der Kunde nur zur Depotsicht freigeschaltet, kann er seine Depotbestände und Depotumsätze etc. online einsehen, d.h. er kann keine Transaktionen (wie z.B. Kauf, Verkauf, Tausch, etc.) über das Internet durchführen. Wenn die Transaktionsfunktion freigeschaltet, kann er seine Depotbestände, Depotumsätze, etc. online einsehen und zusätzlich Transaktionen (wie z.B. Kauf, Verkauf, Tausch, etc.) vornehmen.

3. Voraussetzungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots

1. Teilnahmeberechtigt für die Internet-Nutzung des Investment Depots sind natürliche Personen, die Steuerinländer (d.h. uneingeschränkt steuerpflichtig) und nicht Staatsbürger der USA oder eines Embargolandes und nicht juristische Personen sind. Der Kunde ist verpflichtet, sofern er nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand des Verkaufsprospektes des jeweiligen Fonds über etwaige Vertiefungsbeschränkungen in seinem Heimatland zu informieren.

3.2. Die Eröffnung bzw. Freischaltung von Minderjährigendepots ist nur zur Sicht möglich, d.h. es können keine Transaktionen (Kauf und Verkauf) über das Internet durchgeführt werden, sondern es können lediglich Depotumsätze usw. online eingesehen werden. Die gegenseitige Bevollmächtigung der gesetzlichen Vertreter ist jedoch erforderlich.

3.3. Der Kunde ist berechtigt, das Online-Fondsbanking der ebase zu nutzen, wenn er den schriftlichen Depotöffnungsantrag bzw. den Freischaltungs- und Online-Antrag eines bestehenden Investment Depots über den Vermittler/Vertriebspartner gestellt hat. Die ebase teilt dem Kunden brieflich eine persönliche Identifikations-Nummer (PIN) mit. Pro Depot wird eine Identifikations-Nummer (PIN) vergeben. Aus Sicherheitsgründen behält sich die ebase vor, vom Kunden eine Empfangsbestätigung zu verlangen.

3.4. Der Zugang zum Online-Fondsbanking der ebase wird eröffnet bzw. freigeschaltet, sobald die Identifikations-Nummer (PIN) auf dem Postweg zum Kunden ist.

3.5. Über das Online-Fondsbanking können keine wesentlichen Änderungen und Erklärungen zum Investment Depot wie z.B. Änderung des Referenzkontos, Depotübertrag und Depotauflösung, vorgenommen werden.

3.6. Die ebase nimmt zur Sicherheit des Kunden Auszahlungen nur zugunsten der vom Kunden bei der Depotöffnung bzw. Freischaltung genannten, auf den Namen des Kunden lautende Bankverbindung (Referenzkonto) vor. Dieses Referenzkonto muss bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden. Diese genannte Bankverbindung (Referenzkonto) kann nicht online geändert werden, sondern nur durch einen schriftlichen Auftrag im Original.

4. Ausschluss der Beratung

Die ebase wendet sich bei der Internet-Nutzung für das Investment Depot nur an Wertpapiergeschäften erprobte Kunden. Vor Auftragserteilung per Internet erfolgt keine Beratung und Risikoauflärung des Kunden von Seiten ebase. Auf Grund seiner eigenen vorliegenden und umfangreichen Informationen und Kenntnisse trifft der Kunde Anlagenscheidungen für das Investmentfondsgeschäft im Wege des Online-Fondsbanking eigenverantwortlich. Für einen eventuell entstandenen Anlagenschaden, insbesondere für Kursverluste bei den im Fonds enthaltenen Vermögensgegenständen oder beim Fonds selbst ist die ebase Haftung der Zahlungen unterliegender Information, Aufklärung oder Beratung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine Online-Geschäfte trägt der Kunde in vollem Umfang selbst.

5. Auftragserteilung

5.1. Grundvoraussetzungen sind die Kauf- und Verkaufsaufträge schriftlich. Der Kunde kann jedoch, falls er eine Vereinbarung über den Vermittler/Vertriebspartner mit der ebase über das Online-Fondsbanking geschlossen und ein Investment Depot über den Vermittler/Vertriebspartner eröffnet bzw. freigeschaltet hat, per Internet übermittelte Kauf- und Verkaufsaufträge aufgeben. Dies gilt jedoch nur, wenn der Depotinhaber für Transaktionen freigeschaltet wurde.

5.2. Der Kunde muss die Benutzerführung am Bildschirm und die Verfahrensanleitung beachten. Der Kunde muss die eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die ebase übernimmt dafür keine Haftung; sie überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Für hieraus dem Kunden entstehende Schäden übernimmt die ebase keine Haftung, es sei denn, die ebase handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

6. Nutzungs- und Zugangsvoraussetzungen

6.1. Kunden, die am Online-Fondsbanking teilnehmen wollen, benötigen ein Investment Depot sowie einen geeigneten PC, einen Telefonanschluss, ein handelsübliches Modem oder eine ISDN-Karte, einen JAVA-fähigen Browser und Zugang zum Internet.

6.2. Es obliegt dem Kunden, die notwendigen Vorkehrungen für den Internet-Zugang zu treffen und sicherzustellen, dass die gesamte Verbindung während der Vorkehrungen eingehalten werden. Insbesondere kann für das Endgerät des Kunden keine Verantwortung übernommen werden.

7. Zugangssperre

7.1. Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, erfolgt eine Zugangsperre. Nach einer sechs Wochen kein Online-Zugriff auf das Investment Depot vorgenommen, so wird der Zugang automatisch gesperrt. Der Kunde hat dann keinen Online-Fondsbanking-Zugang mehr und hat die Pflicht, die ebase darüber unverzüglich zu informieren. Die ebase ist berechtigt und auf Wunsch des Kunden verpflichtet, die Zugangssperre zu beheben. Eine Zugangssperre kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Verdacht des Missbrauchs besteht sowie bei Kündigung des Investment Depots oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Sind Minderjährigendepots für die Depotsicht freigeschaltet, so muss mit Erreichung der Volljährigkeit die Teilnahme am Online-Fondsbanking über den Vermittler/Vertriebspartner beantragt werden. Der Online-Kunde kann eine Zugangssperre nicht selbstständig aufheben.

7.2. Technische Störungen

Für Störungen der Online-Systeme, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung und dafür, dass der Online-Zugang vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, haftet die ebase nur bei Vorsatz und grobem Verschulden.

7.3. Nachlass

Verstirbt der Depotinhaber wird die PIN gelöscht und das Depot für den Online-Fondsbanking-Zugang gesperrt.

8. Geschäftsvorgänge

8.1. Bei Geschäftsvorgängen muss der Kunde zusätzlich zur PIN die Depotnummer eingeben. Mit der PIN und der Depotnummer bestätigte Aufträge sind verbindlich.

8.2. Verfügungsrahmen: Verfügungen im Wege des Online-Fondsbanking werden nur in dem von der ebase angebotenen Verfügungsrahmen ausgeführt. Verfügungen, die den festgelegten Höchstbetrag überschreiten, bedürfen eines schriftlichen Auftrages. Änderungen des Verfügungsrahmens werden durch die ebase ihren Online-Kunden rechtzeitig mitteilen.

8.3. Auftragsausführung:

8.3.1. Maßgeblich für die Ausführung eines Transaktionsauftrags ist der Eingang bei der ebase. 8.3.2. Alle Online-Aufträge werden im Rahmen des jeweiligen Arbeitsablaufs der ebase bearbeitet. Es gelten die Regelungen unter 2.2., 2.6., 2.7., 2.8 und 2.9. der Bedingungen für das Investment Depot. Der Zeitpunkt für die taggleiche Auftragsbearbeitung (Ordnungsmessschluss) der ebase ist im Preis- und Leistungsverzeichnis der ebase genannt. Die Verfügbarkeit kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der ebase zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügungsbeschränkungen sind ferner möglich für die Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf des Internet-Angebots im Interesse des Kunden erforderlich sind. 8.3.3. Die ebase haftet für jeden Auftrag, der ausgeführt es sei denn, die ebase hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die missbräuchliche Verwendung der Benutzerdaten nicht erkannt. 8.3.4. Die Freischaltung bestehender Investment Depots kann erst erfolgen, sobald der vom Kunden unterschriebene, schriftliche Freischaltungs- und Online-Antrag bei der ebase (bzw. dem Vermittler/Vertriebspartner) eingegangen ist.

9. Verifizierung des Kunden

9.1. Geheimhaltung: Die PIN ist zur Vermeidung von Missbrauch geheimzuhalten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jeder, der die Identifikations-Nummer (PIN) kennt, darf das Online-Fondsbanking zu Lasten des jeweiligen Investment Depots nutzen und Auskünfte erhalten oder Aufträge erteilen. Der Online-Kunde hat in seinem Verantwortungsbereich für den Schutz der Zugriffsberechtigung einzustehen und geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen. Er trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seiner Geheimzahl entstehen. 9.1.3. Die ebase haftet für den Schaden von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

9.2. Sicherheitsschutz: Stellt der Kunde fest oder hat er den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seiner Identifikations-Nummer (PIN) erhalten haben, so ist er verpflichtet, die PIN zu ändern oder zu sperren. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er die ebase unverzüglich zu unterrichten.

9.3. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. Die ebase haftet für den Schaden von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

10. Gemeinschaftsdepot

Es gelten die Regelungen in den Bedingungen für das Investment Depot. Abweichend von den Bedingungen für das Investment Depot, können Investment Depots, die als Gemeinschaftsdepots geführt werden, aus technischen Gründen ausschließlich mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) eröffnet bzw. freigeschaltet werden. Jeder Depotinhaber kann somit allein mit Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das Depot online verfügen. Pro Depot wird eine Identifikations-Nummer (PIN) vergeben.

11. Informationen

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstamm-Daten und Wertpapierkurse (beziehen die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für die ebase erhält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die ebase nicht übernehmen. Eine Haftung von der ebase für die zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstamm-Daten und Wertpapierkurse ist ausgeschlossen, es sei denn die ebase handelt diesbezüglich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des weiteren kann die ebase nicht die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen, Daten oder Wertpapierkurse.

12. Kündigung

Der Kunde kann jederzeit den Antrag stellen, dass der Zugang zum Investment Depot eingestellt wird. Die ebase kann mit einer einmonatigen Frist den Zugang zum Investment Depot einstellen. Die ebase kann den Zugang zu Investment Depot ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der ebase, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, die Fortsetzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung unvermeidbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Kunden, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 I und III des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

13. Änderung dieser Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots

Abweichend von der Änderungsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase kann die ebase eine Änderung dieser Bedingungen für das Investment Depot über das Internet mitteilen. Sie gelten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung, wenn der Kunde oder im Fall der Nutzung der Online-Dienste auf den vorgesehenen elektronischen Wegen innerhalb der vorgesehenen Frist Widerspruch erhebt.

14. Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie die Bedingungen für das Investment Depot sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag.

² Stand 12/2002

³ Stand 12/2002

* Die ebase ist eine Tochtergesellschaft der COMINVEST Asset Management GmbH, ein Unternehmen der Commerzbank Gruppe.

Eröffnung eines ebase Depots

Wichtiger Hinweis: Für eine schnelle und genaue Bearbeitung dieses Formulars füllen Sie bitte die Felder mit einem dünnen, schwarzen oder blauen Stift aus und vermeiden Sie bitte über die Kästchen hinauszuschreiben. Verwenden Sie bitte große Druckbuchstaben. Vielen Dank!

Depotnummer (falls vorhanden)

Kundendaten

1. Depotinhaber Frau Herr Dr. Prof. Minderjährige(r)* Firma

Nachname

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Hausnr.

Land PLZ Ort

Beruf Telefon (tagsüber)

E-Mail

2. Depotinhaber Frau Herr Dr. Prof. Elternteil*) Bevollmächtigter im Todesfall**) Versandadresse

Nachname

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum Geburtsort

Straße, Hausnr.

Land PLZ Ort

Beruf Telefon (tagsüber)

**) Die Unterschrift des Bevollmächtigten im Todesfall wird derzeit nicht benötigt.
Wichtig: Eine Vollmacht zu Lebzeiten kann nur auf einem separaten Formular „Vollmacht“ erteilt werden.
Der Bevollmächtigte kann im Todesfall des Depotinhabers über das Investment Depot – unter Befreiung von den Beschränkungen nach § 181 BGB – auch zu eigenen Gunsten verfügen. (§181: „Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenden mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.“) Diese Verfügungsberechtigung setzt die gesetzliche oder testamentarische Erbfolge nicht außer Kraft, d.h. das Guthaben fällt in den Nachlass.

Depots für **Minderjährige** dürfen nur auf **einen** Depotinhaber lauten. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt.

*) Der weitere gesetzliche Vertreter ist unter Angabe von Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort auf Seite 3 des Depotöffnungsantrages unter „Bemerkungen des Vermittlers“ einzutragen.

Im Falle eines **gemeinschaftlichen Depots** kann jeder Depotinhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Depotinhaber die Einzelvertretungsbefugnis schriftlich widerruft! Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

- Für mein/unser Depot soll ein Internet-Zugang für Transaktionen eingerichtet werden. Ich/Wir möchte(n) das Depot online führen. Bitte richten Sie den Internet-Zugang für das Depot ein und senden Sie mir/uns die Geheimzahl (PIN) zu. **Dies ist nicht für Minderjährige möglich.** Für die Internetbenutzung meines/unseres Depots gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für das Investment Depot, die Bedingungen für die Internetnutzung und ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag.
- Für mein/unser Depot soll ein Internet-Zugang ausschließlich zur Sicht (d.h. Transaktionen sind nicht möglich) eingerichtet werden. Bitte richten Sie den Internet-Zugang für das Depot ein und senden Sie mir/uns die Geheimzahl (PIN) zu. **Dies ist auch für Minderjährige möglich.** Für die Internetbenutzung meines/unseres Depots gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für das Investment Depot, die Bedingungen für die Internetnutzung und ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag.

Bankverbindung für Einzugsermächtigung/Spar- und Entnahmeplan/Referenzkonto

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir/uns zu entrichtende(n) Zahlung(en) bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres nachfolgenden Kontos mittels Lastschrift einzuziehen und Auszahlungen ausschließlich auf dieses Konto per Überweisung vorzunehmen. Ich bin/wir sind berechtigt, Ihnen schriftlich eine andere Bankverbindung/ ein anderes Referenzkonto mitzuteilen. **Für die Internet-Nutzung muss mindestens ein Depotinhaber mit dem Inhaber des Referenzkontos identisch sein.**

Zu meiner/unserer Sicherheit werden über das Internet übermittelte Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Fondanteilen nur ausgeführt, wenn der Gegenwert des Kaufvertrages von dem unten genannten Referenzkonto, für das ich hiermit eine Einzugsermächtigung erteile, eingezogen oder der Transfer des Verkaufserlöses gemäß meiner Weisung auf das unten genannte Referenzkonto erfolgen soll. Eine Änderung des Referenzkontos muss schriftlich erfolgen.

Konto-Nr. Bankleitzahl

Kreditinstitut

Nachname

Vorname

Verwendungszweck (nur bei Entnahmeplan)

Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom 1. Depotinhaber)

Fondsauswahl/Investmentangaben

Fondsname	<input type="text"/>	WKN	<input type="text"/>
ISIN	<input type="text"/>	Einmalanlage (mindestens 500 €)	<input type="text"/>
Spar- oder Entnahmeplan	<input type="text"/>	Sparplan (mind. 50 €) <input type="checkbox"/>	Entnahmeplan (mind. 125 €) <input type="checkbox"/>
Fondsname	<input type="text"/>	WKN	<input type="text"/>
ISIN	<input type="text"/>	Einmalanlage (mindestens 500 €)	<input type="text"/>
Spar- oder Entnahmeplan	<input type="text"/>	Sparplan (mind. 50 €) <input type="checkbox"/>	Entnahmeplan (mind. 125 €) <input type="checkbox"/>
Fondsname	<input type="text"/>	WKN	<input type="text"/>
ISIN	<input type="text"/>	Einmalanlage (mindestens 500 €)	<input type="text"/>
Spar- oder Entnahmeplan	<input type="text"/>	Sparplan (mind. 50 €) <input type="checkbox"/>	Entnahmeplan (mind. 125 €) <input type="checkbox"/>

Die **Einmalanlage** soll von vorgenanntem Konto abgebucht werden wird von mir überwiesen.

Hinweis: Bei fehlenden Angaben wird die ebase den Anlagebetrag vom vorgenannten Konto einziehen – wenn Bankverbindung angegeben.

Die **regelmäßigen Ein- bzw. Auszahlungen***) sollen erstmals ab vom vorgenannten Konto eingezogen bzw. auf
Monat Jahr
vorgenanntes Konto überwiesen werden
und zwar zum 1. 15. monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich.

*) **Hinweis:** Sofern der Auftrag nicht 10 Tage vor dem ersten Ausführungstermin der ebase vorliegt, erfolgt der erste Einzug bzw. die erste Auszahlung im Folgemonat.

Einzug mit Dynamik Meine regelmäßigen Einzahlungen erhöhen sich jeweils nach zwölf Monaten um 3 Prozent.

Dynamik soll abweichend davon Prozent (volle Prozent) betragen. Dynamik ist nicht erwünscht.

Fragebogen zur Anlage in Investmentfonds gemäß § 31 WpHG/ keine Risikoklassifizierung!

Kenntnisse und Erfahrungen

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen sind wir verpflichtet, nachfolgende Angaben vom Kunden zu erbitten. Die Beantwortung liegt in Ihrem eigenen Interesse. Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen gewissenhaft und vollständig mit Ihrem Vermittler/Vertriebspartner, denn dieser Fragebogen dient der Feststellung, welche Erfahrungen und Kenntnisse Sie in der von Ihnen beabsichtigten Wertpapieranlage besitzen.

Umfang der Kenntnisse/Erfahrungen

Getätigte Anlagen
durchschnittlich pro Jahr

Gesamtinvestitionen im letzten Jahr

1. Aktien/Aktienfonds

- keine Kenntnisse/Erfahrungen
 Grundkenntnisse/-erfahrungen
 Gute/sehr gute Kenntnisse/Erfahrungen

- bis 2 Mal
 3 bis 5 Mal
 über 5 Mal

- 0 bis 1.000 €
 1.001 bis 7.000 €
 über 7.000 €

2. Rentenpapiere/Rentenfonds/Geldmarktfonds

- keine Kenntnisse/Erfahrungen
 Grundkenntnisse/-erfahrungen
 Gute/sehr gute Kenntnisse/Erfahrungen

- bis 2 Mal
 3 bis 5 Mal
 über 5 Mal

- 0 bis 1.000 €
 1.001 bis 7.000 €
 über 7.000 €

3. Immobilienfonds

- keine Kenntnisse/Erfahrungen
 Grundkenntnisse/-erfahrungen
 Gute/sehr gute Kenntnisse/Erfahrungen

- bis 2 Mal
 3 bis 5 Mal
 über 5 Mal

- 0 bis 1.000 €
 1.001 bis 7.000 €
 über 7.000 €

4. Haben Sie Kenntnisse/Erfahrungen in Fremdwährungsanlagen?

- ja nein

Bitte informieren Sie sich entsprechend Ihren Kenntnissen und Erfahrungen in der Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds und in den jeweiligen Verkaufsprospekten, Halbjahres- und Rechenschaftsberichten über die von Ihnen gewählte Anlage und der damit verbundenen Risiken (diese werden Ihnen von Ihrem Vermittler/Vertriebspartner bzw. von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt).

Der/Die Kunde/n bestätigt/en, dass er/sie mit seinem/ihrer Vermittler/Vertriebspartner einen WpHG-konformen Analysebogen ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt hat/haben.

Vermögenswirksame Leistungen – VL Kaufantrag

(nicht als Gemeinschaftsdepot möglich)

Achtung: Zahlungen zu Ihrem VL-Sparvertrag erfolgen direkt vom Arbeitgeber. Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber, in dem die Höhe und der Zahlungsrhythmus sowie die Bankverbindung für die Anweisung der VL-Beträge aufgeführt sind.

Ich beantrage die Eröffnung eines vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrages für nachfolgend genannten Fonds:

Fondsname WKN
ISIN Betrag in €

Hinweis: Es gelten die umseitig unter II. abgedruckten Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag.

Die vermögenswirksamen Leistungen werden von meinem Arbeitgeber erstmals ab
Monat Jahr

und zwar monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich im Monat überweisen.

Erklärungen/Einwilligungen

Der/die Depotinhaber erklärt/erklären, dass er/sie der/die wirtschaftlich Berechtigte(n) an den einzubringenden sowie bereits eingebrachten Vermögenswerten ist/sind und für eigene Rechnung handelt/handelt (§ 8 Geldwäschegesetz). Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Tausche und Stückerlieferungen; andernfalls teilt/teilen er/sie der ebase den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Investment Depot muss dann auf den Namen der anderen Personen eröffnet werden. Entgelte und Auslagen kann die ebase durch den Verkauf von Anteilen und Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken.

Das Widerrufsrecht gemäß den Bedingungen zum Investment Depot bei der ebase habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Der/die Depotinhaber willigt/willigen ein, dass die ebase seine/ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Geschäftsverbindung und Kundenbetreuung speichert. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, ausgenommen die nachfolgend genannten. Der/die Depotinhaber ermächtigt/ermächtigen die ebase bis auf schriftlichen Widerruf, dem im Depoteröffnungsantrag genannten Vermittler/Vertriebspartner zum Zwecke der weiteren Anlageberatung und Betreuung der/des Depotinhaber(s) alle notwendigen Informationen über das Investment Depot und die verwahrten Anteile zur Verfügung zu stellen. Des weiteren willigt/willigen der/die Depotinhaber ein, dass seine/ihre Daten von der ebase und der COMINVEST* ausschließlich zu Service- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Zu diesem Zwecke ist die ebase berechtigt, diese Daten an die COMINVEST* weiterzuleiten. Zusätzlich ist die ebase berechtigt, die Kunden- und aggregierte Depotdaten auf Wunsch den Kapitalanlagegesellschaften zur Verfügung zu stellen, deren Fondsanteile in ebase Depots verwahrt werden. Diese Einwilligungen kann ich/können wir jederzeit schriftlich für die Zukunft gegenüber der ebase widerrufen.

Beratungsfreies Geschäft (Execution-only): Mir/uns ist bekannt, dass die ebase Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Investmentfondsanteilen lediglich ausführt und keine Beratungsleistung erbringt. Die Ausführungen in Ziffer 3.2 (Ausschluss der Beratung) und Ziffer 4 (keine Risikoklassifizierung) der Bedingungen für das Investment Depot habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir anlage- und anlegerbezogene Informationen von meinem/unserem Vermittler/Vertriebspartner erhalten habe(n) und anlage- und anlegerbezogen von meinem/unserem Vermittler/Vertriebspartner aufgeklärt wurde(n). Des weiteren bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir Folgeaufträge (Kauf von weiteren Fondsanteilen) nur dann erteile/erteilen werde(n), wenn ich/wir entsprechend anlage-/anlegergerecht aufgeklärt worden bin/sind.

Für den Vertrag gelten die umseitig aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase, ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag sowie ggf. die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot, die ich/wir zur Kenntnis genommen habe(n).

Ja, ich/wir habe(n) die Basisinformationsbroschüre für Vermögensanlagen in Investmentfonds sowie den jeweiligen Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen, die jeweils Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten, die Verwaltungsvergütung und das Widerrufsrecht enthalten, den jeweiligen Rechenschaftsbericht und – falls dieser älter als acht Monate ist – den Halbjahresbericht erhalten.

Ich/wir verzichte(n) auf die Aushändigung der Basisinformationsbroschüre über Vermögensanlagen in Investmentfonds sowie des jeweiligen Verkaufsprospektes einschließlich Vertragsbedingungen, die jeweils Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten, die Verwaltungsvergütung und das Widerrufsrecht enthalten, des jeweiligen Rechenschaftsberichtes und – falls dieser älter als acht Monate ist – des Halbjahresberichtes.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

Unterschrift 1. Depotinhaber
(ggf. gesetzliche Vertretung)

Unterschrift 2. Depotinhaber
(ggf. gesetzliche Vertretung)

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift **beider Elternteile erforderlich**, eine Geburtsurkunde des Minderjährigen hat dem Vermittler vorgelegen. Falls ein Elternteil der alleinige gesetzliche Vertreter ist, bitte bestätigen, dass ein entsprechender Nachweis (z. B. Sorgerechtsbeschluss, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde) vorgelegen hat!

Legitimationsprüfung – durch Vorlage eines gültigen Ausweises –

1. Personalausweis-Nr. Staatsangehörigkeit ausstellende Behörde
 Reisepass-Nr.

2. Personalausweis-Nr. Staatsangehörigkeit ausstellende Behörde
 Reisepass-Nr.

Bemerkungen des Vermittlers/Angaben zum zweiten gesetzlichen Vertreter

Der Vermittler/Vertriebspartner bestätigt, dem Kunden sämtliche gemäß den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Informationen erteilt zu haben.

Vermittlernummer
interne Kunden-Konto-Nr. AKZ
Name des Beraters
Tel.-Nr. des Beraters

Stempel und Unterschrift des Vermittlers/Vertriebspartners

*) Die ebase ist eine Tochtergesellschaft der COMINVEST Asset Management GmbH, ein Unternehmen der Commerzbank Gruppe.

Sie können auf folgendes Konto der ebase einzahlen: Commerzbank AG München, Bankleitzahl: 700 400 41, Konto-Nr. 2122331
Unsere österreichischen Kunden bitten wir, die auf der Rückseite angegebene Bankverbindung zu verwenden.

für ebase

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der European Bank for Fund Services GmbH (im folgenden ebase). Die ebase kann daneben für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen verwenden, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Depotöffnung oder bei der Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

2. Bankgeheimnis

Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die ebase bedient sich bei Druck, Kvertierung und Versand von Kundenunterlagen eines Dienstleisters.

3. Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten

Die ebase wird personenbezogene Daten des Kunden speichern und verarbeiten, soweit dies zur zweckentsprechenden Durchführung der Geschäftsverbindung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

4. Ableben der Kunden, Vormundschaft

Nach dem Tod des Kunden kann die ebase – sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angeben wurde – zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür nötiger Urkunden verlangen. Die ebase darf auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die ebase darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befriedernder Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte nicht verfügungsbe-rechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist. Dies gilt entsprechend für Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Konkursverwaltern oder für ähnliche Ausweise.

5. Willenserklärungen des Kunden

Sämtliche Willenserklärungen des Kunden gegenüber der ebase bedürfen der Schriftform, soweit nicht mit der ebase vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Inhalt von Aufträgen jeder Art muss zweifelsfrei erkennbar sein. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen könnten Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Die ebase übernimmt für Verzögerungen keine Haftung. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift (z. B. Überweisungsaufträgen) auf einem Depot auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Depotpositionsnummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Auftragswährung zu achten.

6. Urkunden/Nachweise

Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

7. Posterkklärung

Schriftstücke und Mitteilungen, die für den Kunden bestimmt sind, wird die ebase mit normaler Post an den Kunden versenden.

8. Obliegenheiten der ebase

Die ebase wird dem Kunden mindestens einmal im Kalenderjahr einen Depotauszug (Stich-

tag letzter Börsentag im Kalenderjahr) zur Depotabstimmung zusenden. Über sämtliche Buchungen auf dem Depot wird die ebase dem Kunden unverzüglich einen schriftlichen Depotauszug zusenden, soweit dies nicht anders geregelt ist. Die ebase unterschreibt diese Depotauszüge grundsätzlich nicht.

Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten seine ihm unter Punkt 9 genannten Obliegenheiten verletzt und dadurch zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

9. Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat Auftragsbestätigungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Depotauszuges, einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) der ebase hat der Kunde spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zugang gegenüber der ebase zu erheben; bei schriftlichen Einwendungen reicht die rechtzeitige Absendung.

Unterlässt der Kunde Einwendungen, so gelten die jeweiligen Dokumente (Depotauszug, Auftragsbestätigung und sonstige Anzeigen) als genehmigt; die ebase wird den Kunden beim Depotauszug auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen.

Falls dem Kunden die jeweiligen Depotauszüge (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) bis Ende des jeweiligen darauffolgenden Monats nicht zugehen, muss der Kunde die ebase unverzüglich benachrichtigen. Des weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Kunden auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigung, Jahressteuerbescheinigung).

Die Ausführung regelmässiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand braucht die ebase nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Anteile jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleichbleibenden monatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrages nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden; das sind zur Zeit 1.440 EUR (§ 24 III Depotgesetz). Über die regelmäßigen Anteilverkäufe (Entnahmeplan) kann die ebase ebenfalls einmal jährlich Rechnung legen, wenn dies vereinbart wurde.

Der Kunde muss die ebase unverzüglich benachrichtigen, falls ihm der einmal jährlich erstellte Depotauszug (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderjahr), bis Ende Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugegangen ist.

Der Kunde wird der ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsvollmacht unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen wird.

Das Risiko von Fälschungen und Verfälschungen von Aufträgen (z. B. Verkaufsaufträge, Tauschaufträge usw.) hinsichtlich des Depots gegenüber der ebase trägt der Depotinhaber. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

10. Stornierungen

Die ebase kann Fehlbuchungen bis zum nächsten Depotauszug jederzeit rückgängig machen. Der Kunde kann nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat.

Stellt die ebase Fehlbuchungen erst nach dem nächsten Depotauszug fest, wird sie die Fehlbuchung auf dem Depot ebenfalls rückgängig machen. Erhebt der Kunde Einwendungen gegen die Stornierung, so wird die ebase die Stornierung aufheben und den Anspruch gesondert geltend machen. Über Stornierungen wird die ebase den Kunden unverzüglich schriftlich informieren. Die Stornierungen nimmt die ebase rückwirkend zum Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist.

11. Entgelt und Auslagen

Für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, kann die ebase dem Kunden ein nach den Umständen angemessenes Entgelt berechnen; die ebase bestimmt das Entgelt nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch). Die ebase behält sich eine Anpassung der Entgelte vor und wird dies mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitteilen (z. B. durch Ausdruck auf dem Depotauszug).

Die ebase ist berechtigt, dem Kunden alle Nebenkosten bzw. Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die ebase in seinem Auftrag oder mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porto).

Die ebase ist berechtigt, fällige Gebühren, Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie gegebenenfalls durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe zu decken.

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen sowie die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren, Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis, das auf Anfrage zugesandt wird.

12. Pfandrecht und Aufrechnung

Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung mit Ertragsausschüttungen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe zu decken. Der Kunde räumt der ebase ein Pfandrecht an allen im Depot verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der ebase gegen den Kunden aus dieser Geschäftsverbindung. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten.

Der Anleger kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

13. Beendigung der Geschäftsverbindung durch den Kunden / die ebase

Der Kunde kann jederzeit die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen beenden; die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die ebase kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden auf dem Depot verbuchte Anteile veräußert und der Gegenwert dem Kunden ausgezahlt oder auf Weisung des Kunden auf ein Depot eines anderen Kreditinstituts übertragen.

14. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, dessen Anteile im Depot verwaltet werden, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die

ebase berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag in Anteile eines geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds umzutauschen, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

15. Rechtswahl/Gerichtsstand/ Rechtsnachfolge

15.1 Rechtswahl: Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht.

15.2 Rechtsnachfolge: Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

15.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für Inlandskunden: Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden vor den zuständigen Gerichten in München verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Gerichtsstand für Auslandskunden: Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Die ebase selbst kann von dem Kunden nur vor den zuständigen Gerichten in München verklagt werden.

16. Künftige Änderungen der AGB

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, der Bedingungen für das Depot bei der European Bank for Fund Services und Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch gegenüber der ebase erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde besonders hingewiesen.

17. Einlagensicherung

Die European Bank for Fund Services GmbH (ebase) gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EURO pro Gläubiger schützt.

Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf EURO lauten. Von der ebase ausgegebene Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Soweit die Entschädigungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leitet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die ebase ist befugt, der Entschädigungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes).